

JUGENDORDNUNG
des Behinderten-Sportverbandes Niedersachsen e.V. (BSN)

§ 1

Name

Die Behinderten-Sportjugend (BSJN) ist die Jugendorganisation im Behinderten-Sportverband Niedersachsen e. V. (BSN).

§ 2

Mitglieder

Der BSJN gehören Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres an sowie deren Übungs- und Jugendleiter/innen.

§ 3

Zweck und Grundsätze

3.1 Die BSJN ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII und nimmt in diesem Sinn Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr. Sie ist Mitglied in der Sportjugend Niedersachsen und der Deutschen Behindertensportjugend (DBSJ), sie kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 4

Organe

4.1 Die Organe der BSJN sind:

4.1.1 die Vollversammlung

4.1.2 der Jugendvorstand

§ 5

Vollversammlung

5.1 Die Vollversammlung ist das oberste Organ der BSJN.

5.2 Die Vollversammlung besteht aus den entsandten Delegierten der Mitgliedsvereine des BSN und den Mitgliedern des Jugendvorstandes der BSJN.

5.3 Die Mitgliedsvereine des BSN, denen mindestens 6 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres angehören, sind berechtigt, einen/e

Delegierten/e zu entsenden. Dieser/e hat je angefangene 50 Mitglieder (Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, für die Beiträge an den BSN entrichtet werden, eine Stimme. Für die Berechnung ist die vor der Vollversammlung zuletzt erhobene Statistik des BSN maßgebend.

Als Delegierte sollen männliche und weibliche Personen angemessen vertreten sein.

5.4 Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

5.4.1 Erlass und Änderung der Jugendordnung,

Erlass und Änderung bedürfen der Genehmigung des Hauptausschusses des BSN. Der Jugendvorstand ist zu Änderungen der Jugendordnung ermächtigt, wenn sie infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen bzw. förderrelevanter Aspekte erforderlich werden, um so ggfs. Schaden abzuwenden. Derartige Änderungen der Jugendordnung sind der nächsten Vollversammlung bekanntzugeben und nachträglich von ihr zu genehmigen.

5.4.2 Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten,

5.4.3 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,

5.4.4 Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes des Haushaltsplanes sowie der Kassenberichte,

5.4.5 Entlastung des Jugendvorstandes,

5.4.6 Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes für die Dauer von 2 Jahren,

5.4.7 Beschlussfassung über Anträge

5.5 Durchführung der Vollversammlung:

5.5.1 Die ordentliche Vollversammlung tritt alle 2 Jahre, und zwar spätestens 10 Wochen vor dem Verbandstag des BSN, zusammen. Zur ordentlichen Vollversammlung muss der/die Vorsitzende des Jugendvorstandes oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied mindestens 6 Wochen vor Durchführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einladen. Jede ordentlich einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig.

5.5.2 Die Vollversammlung wird geleitet von dem/der Vorsitzenden des Jugendvorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied. Sollten keine Vorstandsmitglieder anwesend sein, so wählt die Vollversammlung zu Beginn der Versammlung eine Leitung.

- 5.5.3 Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der BSN-Mitgliedsvereine, die Delegierte zur Vollversammlung entsenden dürfen, dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- 5.5.4 Anträge zur Vollversammlung können von den ordentlichen Mitgliedern der Vollversammlung gestellt werden. Sie müssen dem Jugendvorstand mindestens 4 Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Die rechtzeitig eingegangenen Anträge sind den Delegierten mindestens 10 Tage vor der Vollversammlung zu übersenden.
- 5.5.5 Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn dies die Vollversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt.
- 5.5.6 Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht gestellt werden.
- 5.6 Abstimmung und Wahlen:
 - 5.6.1 Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
 - 5.6.2 Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
 - 5.6.3 Wahlvorschläge können von Delegierten der Vollversammlung oder von Vorstandsmitgliedern eingebracht werden.
 - 5.6.4 Wahlen werden schriftlich und geheim vorgenommen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann auf Antrag die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen.
 - 5.6.5 Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
- 5.7 Über die Vollversammlung ist innerhalb von 2 Wochen nach der Veranstaltung eine Niederschrift anzufertigen. Diese wird an alle bei der Vollversammlung anwesenden Delegierten und den Jugendvorstand versandt. Einwände zum Protokoll können innerhalb einer sechswöchigen Frist nach Erhalt der Niederschrift erhoben werden. Sollten keine Einwände eingehen, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 6

Jugendvorstand

6.1 Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern und
- b) dem/der für die Jugendarbeit zuständigen Ressortleiter/in des BSN ohne Stimmrecht

Die unter a) genannten weiteren Vorstandsmitglieder sind für bestimmte Handlungs- und Aufgabenfelder zuständig. Die Handlungs- und Aufgabenfelder werden vom Vorstand festgelegt und bei Bedarf geändert. Dieses wird spätestens 6 Wochen nach der Bestimmung auf der Homepage der BSJN bekannt gegeben.

6.2 Der Jugendvorstand wird geleitet von dem/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von einem anderen Mitglied des Jugendvorstandes.

6.3 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Jugendvorstand

6.3.2 Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstandes vorzeitig aus, so beauftragt der Jugendvorstand eine andere Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zu der nächsten Vollversammlung.

6.3.3 Scheiden der/die Vorsitzende und alle weiteren Mitglieder des Jugendvorstandes vorzeitig aus, so bestimmt das Präsidium des BSN eine andere Person für die Wahrnehmung der Aufgaben. Innerhalb von 6 Monaten nach Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder muss eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden. Bei dieser außerordentlichen Vollversammlung wird ein neuer Vorstand gewählt.

6.4 Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

6.4.1 Aufstellung und Umsetzung des Haushaltsplans für die der BSJN zur Verfügung stehenden Finanzmittel,

6.4.2 über alle Fragen aus dem Bereich der sportlichen Jugendarbeit, der allgemeinen Jugendarbeit sowie Öffentlichkeitsarbeit zu beraten und Beschlüsse herbeizuführen,

6.4.3 über Sport-, Freizeit- und Lehrveranstaltungen im Jugendbereich auf Landesebene zu beschließen und die Umsetzung ggf. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachausschüssen des BSN zu betreiben

6.4.4 Der Jugendvorstand bestimmt die Vertreter der BSJN in den Fachausschüssen des BSN.

- 6.4.5 Der Jugendvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Arbeitsweise, Aufgaben und Zuständigkeiten des Jugendvorstandes geregelt sind.
- 6.4.6 Der Jugendvorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Arbeits- bzw. Projektgruppen und/oder Beauftragte berufen.

§ 7

Beratende Mitglieder der Vollversammlung und des Jugendvorstandes

Die Mitglieder des Präsidiums und je ein Vertreter der Fachausschüsse sowie der Vollversammlung der Fachverbände des BSN können an den Sitzungen der BSN-Organen mit beratender Stimme teilnehmen. Die vorstehend genannten Gremien sind über Sitzungstermine zu informieren.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde durch die Vollversammlung am 05. Dezember 2016 beschlossen und tritt mit Zustimmung des BSN-Präsidiums in dessen Sitzung am 14. September 2017 in Kraft.